

(2) Die Vorschrift im § 1 Abs. 2 gilt sinngemäß auch für die Abgabepreise des Platzgroßhandels.

§ 3

(1) Der Einzelhandel — Verkaufsläden der Handelsorganisation (HO) und der Konsumgenossenschaften, sonstige Einzelhandelsgeschäfte — verkauft das frische Gemüse und Obst an den Verbraucher zu den in den Anlagen 1 bis 4 auf den Seiten 580 bis 584 verzeichneten Abgabepreisen des Einzelhandels (Verbraucherpreise).

(2) Die Verbraucherpreise sind Höchstpreise und gelten für Nettogewichte.

§ 4

Die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Abgabepreise der Handelsorgane dürfen nur für frisches Gemüse und Obst berechnet werden, das den geltenden Gütebestimmungen entspricht.

§ 5

(1) Die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Abgabepreise der Handelsorgane enthalten die diesen zustehende Handelsspanne, den Abgeltungssatz für Schwund und Verderb, die Umsatzsteuer und gelten auch die Kosten der Warenbewegung ab.

(2) Die in den §§ 7 bis 15 der Preisverordnung Nr. 153 vom 21. Mai 1951 — Verordnung über Preise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. S. 509) enthaltene Berechtigung der Handelsorgane, im einzelnen festgelegte Aufschläge und Kosten zu berechnen, sowie die Anlage 3 zur Preisverordnung Nr. 153 — Tabelle über die zulässigen Handelsaufschläge im Warenverkehr mit frischem Gemüse und Obst — sind gegenstandslos geworden. Das gleiche gilt für die in den Absätzen 1 und 2 des § 16 der Preisverordnung Nr. 153 enthaltenen, über die Vorschriften über den Preisnachweis hinausgehenden Bestimmungen betreffend die Anfertigung von Belegen und Nachweisen.

(3) Nicht mitverkaufte Verpackung ist vom Empfänger der Ware unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Tagen nach Empfang an den Absender der Ware frachtfrei zurückzugeben. Zur Sicherung der Rückgabe kann der Absender 10 Tage nach der Absendung der Ware dem Empfänger den doppelten Betrag des Wiederbeschaffungspreises als Vertragsstrafe berechnen. Abs. 3 des § 13 der Preisverordnung Nr. 153 ist gegenstandslos geworden.

§ 6

(1) Die Handelsorgane dürfen Preise vorangegangener Preisperioden vom Beginn einer neuen Preisperiode an nicht mehr fordern.

(2) Der Einzelhandel ist unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Preisauszeichnung verpflichtet, die jeweils geltenden Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) für frisches Gemüse und Obst durch Aushang an sichtbarer Stelle im Verkaufsraum unter Angabe ihrer Geltungsdauer bekanntzugeben.

§ 7

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ergänzt in laufender Folge die Anlagen nach Bedarf durch Bekanntgabe weiterer Arten und Sorten sowie durch Bekanntgabe weiterer oder neuer Preise entsprechend den jeweils geltenden Preisperioden.

§ 8

Die Preisverordnung tritt in Kraft

- a) für die VEAB am 4. Juli 1952,
- b) für den Platzgroßhandel am 5. Juli 1952,
- c) für den Einzelhandel am 7. Juli 1952.

Berlin, den 9. Juli 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 249.

Verordnung über die Preisbildung im Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagisten-Handwerk.

Vom 1. Juli 1952

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagisten-Handwerk folgendes bestimmt:

§ 1

Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenbetriebe, die handwerkliche Leistungen ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen der Orthopädie-, Chirurgie-

mechaniker- und Bandagistenbetriebe gelten die in den Anlagen 1 bis 3* dieser Preisverordnung aufgezzeichneten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in den Anlagen 1 bis 3 zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regel-

* Die Anlagen werden hier nicht abgedruckt. Sie werden in einem Sonderdruck veröffentlicht, der beim Deutschen Zentralverlag in Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, über die Landeshandwerkskammern zu beziehen ist.